



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang Burg, 14.9.2005 Nr.: 15

Inhalt

	iiiiat					
A.	Landkreis Jerichower Land	В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden			
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien					
2.	Amtliche Bekanntmachungen	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien			
265	Wahlbekanntmachung Bundestagswahl am 18.	2.	Amtliche Bekanntmachungen			
	September 2005	3.	Sonstige Mitteilungen			
		C.	Kommunale Zweckverbände			
		1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien			
		2.	Amtliche Bekanntmachungen			
		3.	Sonstige Mitteilungen			
		D.	Regionale Behörden und Einrichtungen			
		1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien			
		2.	Amtliche Bekanntmachungen			
3.	Sonstige Mitteilungen	3.	Sonstige Mitteilungen			
		E.	Sonstiges			
		1.	Amtliche Bekanntmachungen			
		2.	Sonstige Mitteilungen			

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

265

Wahlbekanntmachung Bundestagswahl am 18. September 2005

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Gemeinden des Landkreises Jerichower Land außer der Verwaltungsgemeinschaft Genthin sind vier Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg aus.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 16.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 5. September 2005

gez. Lothar Finzelberg Landrat

266

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Ladeburg - Leitzkau, Ladeburg - Dalchau, Ortsnetz Ladeburg in der Gemarkung Ladeburg	
Antragsteller:	Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg	

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Ladeburg	6	111/1, 245/108, 174/107, 175/106, 176/105, 207/102, 241/100, 209/102, 243/94, 7/3
	3	47/1

Seite

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **04. Okt. 2005** bis **1. Nov. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten, und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. September 2005

Im Auftrag

gez. Girke

267

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlagen:	Trinkwasserleitungen Wörmlitz Ziepel, Büden - Ziepel, Ortsnetz Ziepel Trinkwasserleitungen Ziepel - Zeddenick, Ziepel - Landhaus Zeddenick, Ortsnetz Kampf
Antragsteller:	Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen. Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Ziepel	3	88/28, 88/27, 88/26, 88/25, 88/24, 88/23, 88/22, 88/21, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 88/17, 323/88, 88/15, 88/14, 88/11, 325/88, 88/45, 311/88, 103/1, 10014, 2/1, 6/8, 6/5, 7/4, 9/5, 88/12, 10018, 69, 318/64
Ziepel	4	38/42, 38/86, 38/89, 37/1, 38/24, 36/1, 34/1, 49/1, 46/1,

		47/2, 156/40, 131/42
Zeddenick-Ziepel	1	4/4, 4/3, 21/1
Zeddenick-Ziepel	3	10002, 3/2, 10000, 7/6
Nedlitz-Ziepel	1	1/2, 1/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **04. Okt. 2005** bis **01. Nov. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Amt Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. September 2005

Im Auftrag

gez. Girke

Impressum:

<u>Herausgeber:</u> <u>Redaktion:</u> Kreistagsbüro

Landkreis Jerichower Land

PF 1131

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkjl.de

39281 Burg E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.